



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 06.12.2019

Name Frau Dr. Weber-Schmalzl

Durchwahl 0711/123-3689 (Di-Fr Vorm.)

Aktenzeichen 35-5011.2-005/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Laut Verteiler

Per E-Mail

—  Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW);

Erhöhung der Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020

— Anlage: Verwaltungsvorschrift Barbetrag BW wie freigegeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Rundschreibens des Sozialministeriums vom 21. Oktober 2019 (Az. 35-5011.2-005.01/4) zu den Regelsätzen ab 1. Januar 2020 erhalten Sie anbei die freigegebene Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) (VwV Barbetrag BW).

Seitens des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg wurde die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 12 vom 27.12.2019 bestätigt.

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII oder bei Eingliederungshilfe nach 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge (jeweils prozentualer Anteil vom gültigen Barbe-

trag für Erwachsene nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII), wobei eine Aufrundung auf volle 10-Cent-Beträge erfolgt:

Altersgruppen	Prozentsätze vom Barbetrag Erwachsene	Barbetrag für Erwachsene ab 1.1.2020 in Höhe von 116,64 Euro	Barbetrag für Erwachsene ab 1.1.2020 in Höhe von 116,64 Euro, aufrundet auf volle 10-Cent-Beträge
Für Personen vom Beginn des fünften bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	6,00%	7,00 €	7,00 €
Für Personen vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres	10,00%	11,66 €	11,70 €
Für Personen vom Beginn des neunten Lebensjahres bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres	14,50%	16,91 €	17,00 €
Für Personen vom Beginn des elften Lebensjahres bis zur Vollendung zwölften Lebensjahres	20,00%	23,33 €	23,40 €
Für Personen vom Beginn 13. Lebensjahre bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	30,00%	34,99 €	35,00 €
Für Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	39,50%	46,07 €	46,10 €
Für Personen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	45,50%	53,07 €	53,10 €

Folgende im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden umgesetzt:

- Die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gerundet auf volle 10-Cent-Beträge (Ziff. 1.2 letzter HS der VwV).
- Die bisherige Ziffer 2.2 der VwV („Bei Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, werden gegebenenfalls Freibeträge oder Zusatzbeträge nach den jeweiligen Richtlinien der Landesjugendämter berücksichtigt.“) wird gestrichen. Grund: Nach den Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen sind Annexleistungen in Form von Zusatzbarbeträgen oder anderen Freibeträgen nicht vorgesehen.
- Da es rechtlich möglich ist, dass im Falle einer entsprechenden Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres rechtlichen Vertreters im Einzelfall der Barbetrag weiterhin an die Einrichtung gezahlt und von dieser der leistungsberechtigten Person ausgezahlt wird (Direktzahlung), wird in Ziff. 3 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen: „Die Auszahlung des Barbetrages sowie der Bekleidungspauschale erfolgt nach § 27b Absatz 3 Satz 3 SGB XII unmittelbar an die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten auf ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Konto. Ein Wunsch der oder des Leistungsberechtigten, die Auszahlung über die Einrichtung vorzunehmen, ist in der Regel angemessen i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII.“
- Da die neue Auszahlungsregelung keine Anwendung findet für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII erfolgt eine entsprechende Klarstellung in Ziff. 3 der VwV: „Bei Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem SGB VIII beziehen, erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christine Weber-Schmalzl

Verteiler

Regierungspräsidenten
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Landes-Behindertenbeauftragte

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg

Demografiebeauftragter des Landes

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

VPK - Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend-, und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Nachrichtlich:

Wirtschaftsministerium (Wohngeld)

Justizministerium (Prozesskostenhilfe)

Innenministerium (Asylbewerberleistungsgesetz)